



# **Akademischer Papieringenieursverein Karlsruhe e. V.**

## **SATZUNG**

### **I. Name und Sitz des Vereins**

#### **§ 1**

Der Verein trägt die Bezeichnung

**„Akademischer Papieringenieursverein Karlsruhe“**

und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe eingetragen. Die Vereinsbezeichnung wird im öffentlichen-rechtlichen Gebrauch mit dem Zusatz „e.V.“ ergänzt. Die interne Abkürzung der Vereinsbezeichnung lautet „APV Karlsruhe“.

### **II. Zweck des Vereins**

#### **§ 2**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Bildung und Erziehung. Gefördert werden soll das Studium und die berufliche Ausbildung des Papieringenieur-Nachwuchses, insbesondere von Studierenden des Studienganges Papiertechnik an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Karlsruhe. Außerdem sollen die Verbindung und der Austausch der Vereinsmitglieder mit der Papierindustrie, sowie untereinander gefördert werden.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. die finanzielle Unterstützung für Studierende der Studienrichtung Papiertechnik durch Zuschüsse oder Sachvorteile,
2. die Vermittlung von Praktikantenstellen für Studierende der Studienrichtung Papiertechnik,
3. die Durchführung fachkundiger und wissenschaftlicher Informationsveranstaltungen, wie z.B. Fachvorträge, Exkursionen, Rundgespräche und Fachdiskussionen,
4. die Gewinnung künftiger Papieringenieure durch Öffentlichkeitsarbeit,
5. die Errichtung einer Plattform zum wissenschaftlichen und fachkundigen Gedankenaustausch, sowie
6. die Pflege von Traditionen der Papiererzeugenden und -verarbeitenden Industrie, insbesondere die Pflege des Erfahrungsaustausches des Studienganges Papiertechnik an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Karlsruhe am Standort Gernsbach über die Studiendauer hinaus, sowie die Pflege des Erfahrungsaustausches mit anderen Vereinigungen der Papierindustrie .





### § 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Einkünfte bestehen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Spenden
3. Außerordentlichen Einnahmen

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein hat keinen politischen Charakter.

### § 4

Soweit die Satzung dies nicht ausdrücklich vorsieht, werden Zeit- und Arbeitsaufwände für den Verein nicht vergütet.

Ein Ersatz von tatsächlich entstandenen Aufwendungen wird gegen Vorlage eines Beleges geleistet.

## III. Mitgliedschaft

### § 5

Die Mitgliedschaft im Verein gliedert sich wie folgt:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Außerordentliche fördernde Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

### § 6

Ordentliches Mitglied kann werden,

- wer sich aktuell in einem aktiven Vollzeitstudium an der DHBW in Karlsruhe mit Studienrichtung Papiertechnik (Bachelor oder Master of Engineering) befindet. Diese ordentlichen Mitglieder bilden die Aktivitas.

Weiterhin kann ordentliches Mitglied werden,

- wer ein Studium an der DHBW in Karlsruhe mit Studienrichtung Papiertechnik (Bachelor oder Master of Engineering) erfolgreich abgeschlossen hat oder
- wer den Titel „Bachelor oder Master of Engineering“, „Diplom-Ingenieur“ oder einen vergleichbaren nationalen oder internationalen Titel (auch einer anderen technischen Fachrichtung) führen darf.

Der Beitritt erfolgt aufgrund schriftlicher Beitrittserklärung, sowie deren Annahme durch den Vorstand. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied darf nicht aus Gründen verweigert werden, die dem allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz zuwider laufen.





## § 7

Außerordentliches förderndes Mitglied kann auf schriftlichen Antrag werden:

- jede natürliche und juristische Person insbesondere aus der Papier- und Verpackungsindustrie und ihnen verwandte Industriezweige.
- Institutionen, Organisationen oder Vereinigungen, die den Zweck des Vereins mitwirklichen wollen.

Die Unterstützungsleistung des außerordentlichen fördernden Mitglieds erfolgt aufgrund gesonderter Vereinbarung. Der Beitritt als außerordentliches förderndes Mitglied erfolgt aufgrund schriftlicher Beitrittserklärung, sowie deren Annahme durch den Vorstand.

## § 8

Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzender kann werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat und die Bestrebungen des Vereins in besonderer Weise gefördert hat.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstands und Annahme des oder der Geehrten.

## § 9

Alle Vereinsmitglieder haben das Recht,

1. an allen Veranstaltungen des gesamten Vereins teilzunehmen,
2. an Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
3. in Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen,
4. bei Abstimmungen der Mitgliederversammlung in Vereinsangelegenheiten ihr Stimmrecht auszuüben,
5. Einsicht in die Geschäftsführung des Vereins zu nehmen.

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.

Außerordentliche Mitglieder werden durch ihren jeweiligen Vorsitzenden oder dessen Bevollmächtigten vertreten. Sie haben kein Wahlrecht.





## § 10

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedschaftsbeitrag zu leisten, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird; die Beitragshöhe kann auch unterschiedlich nach Mitgliedsstatus festgelegt werden. Über sonstige Anträge auf individuelle Beitragserleichterung entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder der Aktivitas, die sich im ersten Studienjahr an der DHBW Karlsruhe befinden, sind vom Mitgliedschaftsbeitrag befreit. Sie sind rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass die Beitragsfreiheit durch den Eintritt in das zweite Studienjahr entfällt.

Ehrenmitglieder sind ebenfalls vom Mitgliedschaftsbeitrag befreit.

## § 11

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, freiwilligem Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand. Er ist mit einer Frist von mindestens drei Monaten vor Ende des Geschäftsjahres zu erklären. Als Geschäftsjahr gilt die Zeit ab den 01.10. bis zu dem 30.09. eines folgenden Kalenderjahres.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn das Mitglied

1. die Satzung oder Beschlüsse des Vereins grob verletzt hat,
2. Interessen und Ansehen des Vereins schwer geschädigt hat,
3. unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins gezeigt hat, oder
4. den fälligen Mitgliedschaftsbeitrag trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung nicht entrichtet hat.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Anspruch auf Erstattung bereits geleisteter Mitgliedschaftsbeiträge besteht weder bei Austritt noch bei Ausschluss.

## IV.

### Organe des Vereins

## § 12

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Die Aktivitas





V.

## Der Vorstand

### § 13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem APV-Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden APV-Vorsitzenden
3. bis zu zwei APV-Beisitzern
4. dem APV-Kassenwart
5. dem stellvertretenden APV-Kassenwart
6. dem APV-Schriftführer
7. dem stellvertretenden APV-Schriftführer
8. dem Aktivitas-Vorsitzenden kraft Amtes

Mit Ausnahme des Aktivitas-Vorsitzenden (Ziff. 8) wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand gibt sich eine durch die Mitgliederversammlung zu genehmigende Geschäftsordnung. In dieser kann er bestimmte Aufgaben oder Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen.

### § 14

Die Geschäfte des Vorstandes sind:

1. Die satzungsmäßige und zweckdienliche Führung des Vereins
2. Die Vorbereitung und Vorberatung der Tagesordnung der Mitgliederversammlungen.
3. Die Durchführung und Leitung der Mitgliederversammlungen
4. Die Ausführung der Entscheidungen der Mitgliederversammlungen
5. Die Entscheidung über Mitgliedschaftsanträge
6. Die Ernennung und Entlassung des Webmasters
7. Die Durchführung von Ausschlussverfahren
8. Die Nominierung und Ernennung von Ehrenmitgliedern

Soweit die Satzung nichts Abweichendes vorsieht, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom APV-Vorsitzenden und dem APV-Schriftführer zu unterzeichnen.





## § 15

Der APV-Vorsitzende leitet die Versammlungen und Veranstaltungen. Er leitet und überwacht die gesamte Geschäftsführung.

Der stellvertretende APV-Vorsitzende vertritt den APV-Vorsitzenden in allen seinen Funktionen während dessen Abwesenheit.

## § 16

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung im Sinne von § 26 BGB erfolgt durch den APV-Vorsitzenden, den stellvertretenden APV-Vorsitzenden und den APV-Kassenwart. Es besteht Alleinvertretungsbefugnis dieser Vertreter.

Für Rechtsgeschäfte, die zu Verbindlichkeiten von insgesamt über € 5.000,00 führen, ist die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

## § 17

Der APV-Kassenwart zieht die Mitgliedschaftsbeiträge ein und erledigt alle Zahlungsgeschäfte des Vereins, soweit der Vorstand keine abweichende Regelung getroffen hat.

Er erteilt Beitragsbescheinigungen, Spendenbescheinigungen und alle sonstigen Belege.

Der stellvertretende APV-Kassenwart vertritt den APV-Kassenwart in allen seinen Funktionen während dessen Abwesenheit.

## § 18

Der APV-Schifführer führt bei allen Sitzungen und Veranstaltungen das Protokoll. Er unterstützt den Vorstand bei der Korrespondenz mit den Mitgliedern.

Der stellvertretende APV-Schifführer vertritt den APV-Schifführer in allen seinen Funktionen während dessen Abwesenheit.

## § 19

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode vorzeitig aus, so wird das Amt durch den satzungsmäßig bestimmten Stellvertreter nachbesetzt; das hierdurch freiwerdende Amt eines Stellvertreters wird durch einen vom verbleibenden Vorstand durch Beschluss zu bestimmenden Beisitzer nachbesetzt. Die Nachbesetzung erfolgt für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Ist kein satzungsmäßiger Stellvertreter bestimmt, so wird das Amt direkt durch einen vom verbleibenden Vorstand durch Beschluss zu bestimmenden Beisitzer nachbesetzt.

Ist kein Beisitzer mehr im Amt, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Scheidet ein Beisitzer vorzeitig aus, so fällt das Amt ersatzlos weg.





## VI.

## Die Mitgliederversammlung

### § 20

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
2. Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
3. Entgegennahme der Prüfberichte der Kassenprüfer und des Kassenwarts,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
6. Wahl und Abberufung eines Kassenprüfers,
7. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge,
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden (Jahreshauptversammlung).

### § 21

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

Die Mitgliederversammlung wird vom APV-Vorsitzenden geleitet. Ist weder der APV-Vorsitzende noch der stellvertretende APV-Vorsitzende anwesend, so wird die Mitgliederversammlung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom APV-Schifführer geführt. Ist weder der APV-Schifführer noch der stellvertretende APV-Schifführer anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.





## § 22

Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmungen und Wahlen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

## § 23

Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im Protokoll ist die zu ändernde Bestimmung im Wortlaut anzugeben.

Abweichend hiervon können Satzungsänderungen, welche vom Registergericht gefordert werden, von den Vertretern nach § 16 vorgenommen werden.

## § 24

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder beantragt wird. Der Antrag hat schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die §§ 21, 22 und 23 entsprechend.





## VII.

### Die Aktivitas

#### § 25

Mitglieder, die sich im aktiven Vollzeitstudium an der DHBW in Karlsruhe mit Studienrichtung Papiertechnik (Bachelor oder Master of Engineering) befinden, bilden die Aktivitas.

Die Aktivitas hat folgende Aufgaben:

1. Organisation und Durchführung der jährlichen Aktivitastreffen
2. Operative Organisation und Durchführung von Veranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks
3. Jährliche Inventurmaßnahmen der Vereinsbestände
4. Lokale Vereinsveranstaltungen
5. Fuhrtätigkeiten

Der Vorstand kann der Aktivitas weitere Aufgaben zuweisen. Dies betrifft insbesondere Aufgaben, die wegen der örtlichen Nähe zum Papierzentrum einen besonderen Bedarf haben.

#### § 26

Die Aktivitas setzt sich aus aktiven Mitgliedern aus drei Studienjahrgängen zusammen. Jeder Studienjahrgang wird durch einen Aktivitassprecher vertreten.

Der Aktivitassprecher wird aus den eigenen Reihen in einem eigenverantwortlichen Wahlverfahren gewählt. Die Wahlgrundsätze aus § 22 sind zu beachten.

Auf Verlangen haben die Aktivitassprecher dem Vorstand die Rechts- und Satzungskonformität ihrer Wahl in geeigneter Form nachzuweisen.

#### § 27

Die Aktivitassprecher wählen aus ihrem Kreis eigenverantwortlich den Aktivitas-Vorsitzenden. Dieser vertritt die Aktivitas im Vorstand.

Die verbleibenden zwei Aktivitassprecher sind gleichzeitig Stellvertreter des Aktivitas-Vorsitzenden. Sie vertreten den Aktivitas-Vorsitzenden während dessen Abwesenheit in allen seinen Funktionen.

## VIII.

### Kassenprüfung

#### § 28

Bei jeder Jahreshauptversammlung wählt die Mitgliederversammlung einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.

Der Kassenprüfer lässt nach Abschluss des laufenden Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vornehmen. Das Ergebnis der Kassenprüfung hat er der Mitgliederversammlung bei der nächsten Jahreshauptversammlung mitzuteilen.





IX.

## Die Auflösung des Vereins

### § 29

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der APV-Vorsitzende und stellvertretende APV-Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### § 30

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Papierzentrum Gernsbach – FÖP e.V., wo es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke hinsichtlich der Förderung von Studierenden in den Studienrichtungen Papiertechnik zu verwenden ist.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 13.09.2018 verabschiedet.

Eva Künne  
Vorstandsvorsitzende APV Karlsruhe e.V

Gernsbach, den 23.09.2018

